

Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_2
Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A4)
Ort: Stuttgart
Datierung: 1957
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/1/

Abschnitt: Par. 2: Zulassung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/3/LOG_0007/

PROMOTIONSORDNUNG

der Technischen Hochschule Stuttgart

Genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums
Baden-Württemberg vom 27.5.1957. Q 34.1 - H 4460.

Par. 1: A l l g e m e i n e s

Die Technische Hochschule Stuttgart verleiht auf Beschluss der Fakultäten für Bauwesen und Maschinenwesen den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und auf Beschluss der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.). Der Doktorgrad wird auf Grund einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

Par. 2: Z u l a s s u n g

Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

- 1) die deutsche Staatsangehörigkeit, bei Ausländern die Genehmigung der Zulassung durch den Rektor;
- 2) das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis;
- 3) ein Studium oder eine Assistententätigkeit von mindestens 2 Semestern an der Technischen Hochschule Stuttgart. Begründete Ausnahmen kann die zuständige Fakultät zulassen.
- 4) für den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften den Nachweis, dass der Bewerber die Diplomprüfung einer technischen, chemischen, physikalischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Technischen Hochschule oder Bergakademie bestanden hat.
- 5a) für den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften den Nachweis, dass der Bewerber die Diplomprüfung einer technischen, chemischen, physikalischen, mathematischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule oder

die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

Für eine Promotion in Chemie kann die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt in der Regel nicht als Voraussetzung für die Zulassung anerkannt werden.

- 5b) Bewerber, für die keine Möglichkeit zur Ablegung einer Diplom-Prüfung besteht, können, wenn sie ein mindestens 8-semesteriges Fachstudium abgelegt haben, auf Beschluss der Fakultät zur Promotion zugelassen werden.
- 6) für den Grad eines Doktors der Philosophie
- a) in den geisteswissenschaftlichen Fächern den Nachweis, dass der Bewerber mindestens 8 Semester in dem einschlägigen Fach studiert und die erste Dienstprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen oder eine andere, als gleichwertig anerkannte Staatsprüfung bestanden hat.
Bewerber, für die keine Möglichkeit besteht, eine solche Prüfung abzulegen, die aber ein ordentliches Fachstudium von 8 Semestern nachweisen - davon mindestens 3 Semester an einer Universität -, können auf Beschluss der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, wenn ihr Fachstudium ein in der Regel 6-semesteriges Studium in 2 Nebenfächern einschließt.
- b) in den sozialwissenschaftlichen Fächern den Nachweis, dass der Bewerber die Diplom-Prüfung für Volkswirte, Betriebswirte oder Sozialwirte bestanden hat, und ferner, dass er neben dem Studium im Hauptfach Sozialwissenschaften ein in der Regel 6-semesteriges Studium in 2 Nebenfächern aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften oder in einem Fach aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften und in Volkswirtschaft abgelegt hat, davon mindestens 3 Semester an einer Universität oder, je nach Fach, an einer anderen Hochschule.
- c) den Nachweis des kleinen Latinums, der auch in einer Sonderprüfung erbracht werden kann.

- 7) Für einen Bewerber, der an ausländischen Hochschulen studiert hat, den Nachweis, dass er dort entsprechende Abschlussprüfungen bestanden hat; ferner eine schriftliche Befürwortung des Gesuchs durch die zuständige Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart. In der Regel setzt diese Befürwortung voraus
- a) den Nachweis eines 2-semesterigen Studiums gemäss Par. 2, Abs. 3 ;
 - b) die Ablegung von mindestens 2 mündlichen Zusatzprüfungen in Hauptfächern der zuständigen Abteilung ;
 - c) die Anfertigung einer grösseren schriftlichen Arbeit, die etwa gleichwertig einer Diplomarbeit sein soll. Über Einzelheiten, über weitere zusätzliche Prüfungen sowie über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fakultät.
- 8) Sittliche Würdigkeit des Bewerbers.

Par. 3: M e l d u n g

- 1) Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an das Rektoramt zur Weitergabe an die zuständige Fakultät zu richten. Es muss enthalten:
- a) eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt ;
 - b) das Reifezeugnis gemäss Par. 2 Ziff. 2, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;
 - c) die Nachweise über das Studium ;
 - d) das Zeugnis über die abgelegte Diplomprüfung oder Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Bei Bewerbern mit Abschlussprüfungen ausländischer Hochschulen zusätzlich die schriftliche Befürwortung durch die Fakultät gemäss Par. 2, Abs. 7 ;
 - e) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten Aufenthaltsortes (entfällt bei Hochschulangehörigen) ;
 - f) die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache mit der Versicherung des Bewerbers, dass er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln